

Erläuterungen zur Einkommenserklärung (Antragsteller/in / Wohnungssuchende/r) zur Berechnung des Einkommens nach §§ 13 bis 15 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz	Formblatt ThürBau III a
---	------------------------------------

Grundsätzlich hat **jeder** mitziehende Haushaltangehörige mit eigenem Einkommen eine Einkommenserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Geben Sie alle **Einnahmen / Einkünfte / Sachleistungen** an, unabhängig davon, ob sie versteuert werden oder un versteuert bleiben. Die Einkommensermittlung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz (ThürWoFG). Diese Bestimmungen finden teilweise keine analoge Anwendung mit dem Einkommensteuerrecht.

Welche Einkommensarten nach § 13 ThürWoFG zum Jahreseinkommen gehören, können Sie dem Hinweis zur Einkommenserklärung entnehmen. Zum Jahreseinkommen **gehört nicht** der Miet- und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz.

Beantworten Sie bitte jede Frage und fügen Sie bitte die entsprechenden Belege bei. So vermeiden Sie unnötige Nachfragen durch die zuständigen Stellen und längere Bearbeitungszeiten.

- Zu 1.1 Legen Sie bitte alle Verdienstbescheinigungen aller Arbeitsverhältnisse der letzten 12 Monate vor Antragstellung vor. Hier sind auch der von Ihnen gezogene, vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Arbeitslohn oder steuerfreie Einnahmen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis an zu geben.
- Zu 1.2 Beziehen Sie mehrere Renten bzw. Pensionen nebeneinander, geben Sie bitte alle an und fügen Sie die entsprechenden Rentenbescheide und die letzte Rentenanpassungsmitteilung bei.
- Zu 1.4 Fügen Sie die entsprechenden Bescheide bei.
- Zu 1.6 Fügen Sie bitte den Titel bzw. die Unterhaltsvereinbarung oder den Bewilligungsbescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und entsprechende Zahlungsbelege bei.
- Zu 1.7 hierzu zählen u. a.:
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach SGB II
 - Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeld II nach § 21 Abs. 4 S. 1 SGB VI
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Hilfe zu Lebensunterhalt nach SGB XII
- Fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.
- Zu 1.8 Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.
- Zu 1.9 Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u. a. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden usw.; Insgesamt, ohne Absetzung des Sparer-Pauschbetrages.
- Zu 1.10 Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn. Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Einkommensteuergesetz (EStG) festgestellt wird, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das durchschnittlich in den beiden Wirtschaftsjahren vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.
- Zu 1.13 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind u. a.:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen z. B. Grundstücke, Gebäude, Schiffen (die in ein Schiffsregister eingetragen sind, Rechte, die den Vorschriften des BGB über Grundstücke unterliegen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen insbesondere von beweglichen Betriebsvermögens
 - Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, z. B. schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten
 - Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen
- Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.
- Zu 1.14 Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sind insbesondere:
- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen. Soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind
 - Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften
 - Leistungen aus Altersversorgungsverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen
- Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.

- Zu 1.15 Hierzu zählen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 EStG:
- Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben
 - Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind
 - Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind
 - Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3, § 1 a oder § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen
- Fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.
- Zu 2 Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Pauschbeträge nach § 9a EStG abzuziehen, sofern nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ihre erhöhten Werbungskosten weisen Sie durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorangegangene Kalenderjahr oder durch eine Bescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes nach. Ist dies nicht möglich, sind die Werbungskosten in der angegebenen Höhe jedenfalls glaubhaft zu machen.
- Zu 3 Die Aufwendungen können von den Einkünften abgesetzt werden und zwar in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 EUR jährlich für jedes leibliche Kind sowie für jedes Adoptiv- und Pflegekind, nicht jedoch für Stiefkinder. Die Aufwendungen sind durch Vorlage des Kostenbeteiligungsbescheides oder einer Rechnung nachzuweisen und die Zahlung auf das Konto der betreuenden Einrichtung / betreuenden Person zu belegen.
- Zu 3.1 Die Kinderbetreuungskosten können nicht abgesetzt werden, wenn diese von Dritten (z. B. im Rahmen der Jugendhilfe oder steuerfrei vom Arbeitgeber) übernommen werden. Wenn Sie einen Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuung durch einen Dritten gestellt haben, teilen Sie bitte den zuständigen Leistungsträger mit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jugendamt).
- Zu 4 Wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist; Änderungen deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.
- Zu 6 Nach § 13 Abs. 1 ThürWoFG i. V. m. § 16 WoGG werden Pauschalabzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vorgenommen. Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Es genügt, wenn sie wenigstens einmal jährlich entrichtet wird. Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, Lebensversicherungsbeiträge o. ä. ist durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen.
- Zu 8 Gemäß § 10 Abs. 4 ThürWoFG sind zu einem Haushalt zurechnende Personen der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, die miteinander ein Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Zu einem Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. Hat eine zum Haushalt zu rechnende Person kein eigenes Einkommen, ist das Formblatt ThürBau III b nicht separat auszufüllen.
- Zu 9 Es werden nur die Frei- und Abzugsbeträge nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürWoFG berücksichtigt.
- Zu 9.1 Für jede zum Haushalt gehörende Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung oder Nachweis der Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle.
- Zu 9.2 Ein Freibetrag wird abgesetzt bei jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft. Junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- Zu 9.3 Gemäß § 15 Abs. 3 ThürWoFG werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Ohne Vorliegen von Unterhaltsvereinbarung, Titel oder Bescheid können Unterhaltsverpflichtungen nur bis zu einer Höhe von 3.000 € (Nr. 1), 6.000 € (Nr. 2), 3.000 € (Nr. 3) bzw. 4.000 € (Nr. 4) abgesetzt werden. Die Verpflichtungen zur Leistung des Unterhalts, die Höhe und die geleisteten Zahlungen der letzten 12 Monate sind in jedem Fall durch entsprechende Nachweise zu belegen.

**Hinweise zur Einkommenserklärung (Antragsteller/in / Wohnungssuchende/r)
zur Berechnung des Einkommens nach §§ 13 bis 15 Thüringer Wohnraumfördergesetz****Formblatt
ThürBau III a**

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden oder wurden, sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Die Berechnung des Einkommens, sowie die zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen, bestimmen sich nach den §§ 10, 13 – 15 ThürWoFG.

Die Einkommensgrenze beträgt für

Einpersonenhaushalt	14.400 €
Zweipersonenhaushalt	21.600 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.000 €
zum Haushalt rechnende Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 - 5 EStG um weitere	1.000 €

Für Wohnungen, die nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen für die Programmjahre 2018 bis 2020 (ThürModR- Mietwohnungen) in der jeweils gültigen Fassung oder nach der Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für die Programmjahre 2018 bis 2020 (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP) in der jeweils gültigen Fassung der Belegungsbindung unterliegen, dürfen die Einkommensgrenzen des § 10 ThürWoFG um nicht mehr als 20 v. H. überschritten werden.

Geben Sie alle Einkommen an, unabhängig davon, ob sie versteuert werden oder un versteuert bleiben. Die Einkommensberechnung im Sinne der §§ 13 – 15 ThürWoFG ist nicht identisch mit den Vorschriften des Einkommensteuerrechts.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Nach § 13 ThürWoFG gehören folgende Einkünfte zum Jahreseinkommen:

Eintragung im Formular	Einkommensarten	Gesetzliche Bestimmung: Wohngeldgesetz (WoGG)
Nr. 1.1	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG), Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung oder aus kurzfristiger Beschäftigung	§ 14 (1)
Nr. 1.2	der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)	§ 14 (2) Nr. 1
Nr. 1.3	die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des EStG steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden	§ 14 (2) Nr. 2
Nr. 1.3	die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des EStG übersteigenden Teile von Leibrenten (z. B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, Versorgungsrenten)	§ 14 (2) Nr. 3
Nr. 1.3	die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes	§ 14 (2) Nr. 10
Nr. 1.3	der nach § 3 Nr. 27 des EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	§ 14 (2) Nr. 17
Nr. 1.3	die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des EStG steuerfreien	§ 14 (2) Nr. 5
Nr. 1.3	a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	
Nr. 1.3	b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	
Nr. 1.3	c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	
Nr. 1.4	die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des EStG; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt unberührt (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld aus dem ESF, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschlagentschädigung, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Elterngeld)	§ 14 (2) Nr. 6

Eintragung im Formular	Einkommensarten	Gesetzliche Bestimmung: Wohngeldgesetz (WoGG)
Nr. 1.5	die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (ohne Kinderbetreuungszuschlag) b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	§ 14 (2) Nr. 27
Nr. 1.5	die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung	§ 14 (2) Nr. 28
Nr. 1.5	die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des EStG steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden	§ 14 (2) Nr. 29
Nr. 1.6	a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4.800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt b) die Versorgungsleistungen und die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nr. 1a, 1b oder Nr. 1c des EStG erfasst sind	§ 14 (2) Nr. 20
Nr. 1.6	die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	§ 14 (2) Nr. 21
Nr. 1.7	die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, soweit sie nicht von Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind oder wenn kein Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vorliegt	§ 14 (2) Nr. 30
Nr. 1.8	die nach § 3 Nr. 3 des EStG steuerfreien a) Rentenabfindungen b) Beitragserstattungen c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, d) Kapitalabfindungen e) Ausgleichszahlungen	§ 14 (2) Nr. 4
Nr. 1.8	die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des EStG steuerfreien a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes	§ 14 (2) Nr. 8
Nr. 1.8	die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des EStG steuerfreien Krankentagegelder	§ 14 (2) Nr. 9
Nr. 1.8	die nach § 3b des EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit	§ 14 (2) Nr. 11
Nr. 1.8	die nach § 37b des EStG von dem Arbeitgeber pauschal besteuerten Sachzuwendungen	§ 14 (2) Nr. 12
Nr. 1.8	der nach § 40a des EStG von dem Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn abzüglich der zu erwartenden Aufwendungen zu dessen Erwerb, Sicherung und Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns	§ 14 (2) Nr. 13

Eintragung im Formular	Einkommensarten	Gesetzliche Bestimmung: Wohngeldgesetz (WoGG)
Nr. 1.8	die nach § 3 Nr. 56 des EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 des EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung	§ 14 (2) Nr. 14
Nr. 1.8	die nach § 3 Nr. 60 des EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen	§ 14 (2) Nr. 18
Nr. 1.8	die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des EStG dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge bis zu einer Höhe von 4.800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt	§ 14 (2) Nr. 19
Nr. 1.8	die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind	§ 14 (2) Nr. 22
Nr. 1.8	die nach § 3 Nr. 48 des EStG steuerfreien a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes, b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes	§ 14 (2) Nr. 23
Nr. 1.8	die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen	§ 14 (2) Nr. 24
Nr. 1.8	die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson (Pflegekinder)	§ 14 (2) Nr. 25
Nr. 1.8	die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des EStG steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist	§ 14 (2) Nr. 26
Nr. 1.9	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.9	soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen, nämlich der steuerpflichtige Teil und der steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag) nach § 20 Abs. 9 des EStG	§ 14 (2) Nr. 15
Nr. 1.10	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.11	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.12	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.13	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.14	Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 2 EStG)	§ 14 (1)
Nr. 1.15 Analog § 14 Abs. 1 WoGG	die ausländischen Einkünfte nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3 des EStG	§ 14 (2) Nr. 7
Die Angaben sind vom zu- ständigen Finanzamt zu bestätigen	die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des EStG übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge	§ 14 (2) Nr. 16